

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte  
Vom 9. April 2010**

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 624), die Rohbauwerte der Anlage 2 des 8. SächsKVZ ab 1. Mai 2010 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,137.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2010 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 9. April 2010

Percy Rooks  
Abteilungsleiter Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

**Anlage**

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte  
Basisjahr 2005 = 1,00**

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	105
2	Wochenendhäuser	92
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	141
4	Schulen	134
5	Kindergärten	119
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	119
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	140
8	Krankenhäuser	156
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	119
10	Kirchen	134
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	110
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	80
13	Hallenbäder	130
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern	101
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	80
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	142
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	64
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	77
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	93
20	Tiefgaragen	143
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	69
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	

21.2.1.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	50
21.2.1.2	sonstige Bauart	43
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	43
21.2.2.2	sonstige Bauart	34
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	34
21.2.3.2	sonstige Bauart	27
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	101
22.2	mit nicht geringen Einbauten	117
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	85
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	83
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	39
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	27
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

#### A n m e r k u n g e n :

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.